

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



20. Jahrgang

5. Juli 2011

Nr.: 26

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28.06.2011 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28.06.2011 | 9 |
| 3. | Bekanntmachung des Beschlusses der nichtöffentlichen Sondersitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28.06.2011 | 10 |
| 4. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) | 10 |
| 5. | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 25 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“ Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Wietstock | 11 |
| 6. | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ | 13 |

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 28.06.2011**

1. Beschluss Nr. 1.288.34/313.11

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz den nachstehend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Teltow-Fläming zu schließen.“

Wortlaut des öffentlich-rechtlichen Vertrages:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat,
Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Gemeinde Am Mellensee, vertreten durch den Bürgermeister,
15838 Am Mellensee, OT Sperenberg, Karl-Fiedler-Str. 8

die Stadt Baruth, vertreten durch den Bürgermeister,
15837 Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 04

die Gemeinde Blankenfelde/Mahlow, vertreten durch den Bürgermeister,
15827 Blankenfelde-Mahlow, Moselstr. 45b-d

die Gemeinde Ihlow, vertreten durch den Amtsdirektor,
15936 Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49

die Gemeinde Dahmetal, vertreten durch den Amtsdirektor,
15936 Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49

die Stadt Dahme/Mark, vertreten durch den Amtsdirektor,
15936 Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49

die Stadt Jüterbog, vertreten durch den Bürgermeister,
14913 Jüterbog, Markt 21

die Stadt Luckenwalde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
14943 Luckenwalde, Markt 10

die Stadt Ludwigsfelde, vertreten durch den Bürgermeister,
14974 Ludwigsfelde, Rathausstr. 02

die Gemeinde Großbeeren, vertreten durch den Bürgermeister,
14979 Großbeeren, Am Rathaus 1

die Gemeinde Niederer Fläming, vertreten durch den Bürgermeister,
14913 Niederer Fläming, OT Lichterfelde, Dorfstr. 1

die Gemeinde Niedergörsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
14913 Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f

die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, vertreten durch die Bürgermeisterin,
14947 Nuthe-Urstromtal, OT Ruhlsdorf, Frankenfelder Str. 10

die Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
15834 Rangsdorf, Ladestr. 6

die Stadt Trebbin, vertreten durch den Bürgermeister,
14959 Trebbin, Markt 1-3

die Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
15806 Zossen, Marktplatz 20/21

nachfolgend Kommune genannt,

schließen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kommune verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.

(2) Im Einzelnen übernimmt die Kommune für den Landkreis folgende Aufgaben:

- a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- d. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- e. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/Essengeldes der Eltern,
- f. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- g. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

(3) Die Kommune trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

(1) Alle übrigen im KitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Landkreis wahrgenommen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht beschränkt.

(3) Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der Aufgabenübertragung ergangenen Entscheidungen ist der Landkreis. Hilft die Kommune dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Kommune aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Absatz 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Kommune nach § 16 Absatz 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(5) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 des Vertrages genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

(6) Der Landkreis behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben und ggf. die Geltendmachung von daraus resultierenden Rückzahlungsansprüchen vor.

§ 3

Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal

(1) Der Landkreis erstattet die Kosten für das notwendige pädagogische Personal in Kindertagesstätten und anderen Formen der Kindertagesbetreuung nach § 1 Abs. 4 KitaG, ausgenommen Kindertagespflege, entsprechend des § 16 Absatz 2 KitaG. Die Zahlung ergeht an die Träger der Einrichtungen.

(2) Zur Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 2 KitaG wird das im § 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorgegebene Verfahren angewandt.

(3) Wird ein Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden der Wohnortkommune des Kindes die gesetzlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 finanziert.

§ 4

Kostenregelung für die Kindertagespflege

(1) Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der, der Kommune in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.

(2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.

(3) Die von der Kommune für die Kindertagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.

(4) Die Kommune verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

(5) Die Kommune verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge sowie das Essengeld mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.

(6) Die Kommune rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der erhobenen Elternbeiträge und des Essengeldes quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.

§ 5

Kündigung

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(2) Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.

(4) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53 ff SGB X geändert werden.

(5) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Unterzeichnung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Der Vertrag gilt in diesem Sinne erst dann als unterzeichnet, wenn er von allen Vertragspartnern unterschrieben worden ist.

(2) § 3 (Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal) tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle bislang zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge ihre Gültigkeit.

(4) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.

(6) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

2. Beschluss Nr. 1.295.34/301.11

Weisung für die Abstimmung der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Verbandsversammlung des WARL über die Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL), Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.279.33/294.11 vom 31.05.2011

1. Der Beschluss Nr. 1.279.33/294.11 der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 31.05.2011 wird aufgehoben.

2. Den Vertretern der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) wird auf der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die Weisung erteilt, der Beschlussvorlage 01/2011 der Verbandsversammlung des WARL – Neufassung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (BGKS) – unter der Maßgabe zuzustimmen, dass im § 6 der Satzung folgende Beitragssätze festgeschrieben werden:

- 0,77 €/m² (0,72 € zzgl. z. Zt. 7% Umsatzsteuer (USt.) von 0,05 €) für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche und

- 1,68 €/m² (brutto = netto, z. Zt. keine Umsatzsteuer) für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.

3. Beschluss Nr. 2.286.34/302.11

Weisung für die Abstimmung der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Verbandsversammlung des WARL über den Beitritt der Stadt Trebbin mit dem Ortsteil Löwendorf in den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)

Den Vertretern der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) wird auf der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die Weisung erteilt, einem Beitritt der Stadt Trebbin mit dem Ortsteil Löwendorf der Verbandsversammlung des WARL unter folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des WARL über die Aufnahme der Stadt Trebbin mit dem Ortsteil Löwendorf in den WARL ist eine Beschlussfassung über eine verbindliche Absichtserklärung zur Änderung des § 3 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde wie folgt herbeizuführen:

„Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter entspricht der Anzahl der Stimmen und diese richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile mit Beginn jedes Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren, die Stadt Zossen und die Stadt Trebbin werden die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt. Die Verbandsmitglieder erhalten für je angefangene 2.000 Einwohner eine Stimme. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter soviel Stimmen wie ihm entsprechend Satz 4 zufallen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 4 GKG).“

2. Der WARL hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung sowohl im Wasserversorgungs- als auch im Schmutzwasserentsorgungsbereich jeweils zwei getrennte öffentliche Einrichtungen zu betreiben, die eine im Beitrittsgebiet der Stadt Trebbin und die andere im bisherigen Verbandsgebiet. Für jede der beiden Einrichtungen sind zwingend eigene Beitrags- und Gebührensätze zu kalkulieren.

4. Beschluss Nr. 1.264.34/303.11

Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ - Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB geändert. Maßgebend für die Änderung des Bebauungsplans ist das Erweiterungskonzept der Kristall Bäder AG mit Stand 12.04.2011.

5. Beschluss Nr. 1.276.34/304.11

Ausbauplanung Nr. 2 „Straßenausbau Amselweg“, Stadt Ludwigsfelde, OT Groß Schulzendorf

- Abwägungsprotokoll

- Feststellung der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage

1. Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Stellungnahmen zum Bauvorhaben Ausbauplanung Nr. 2 „Straßenausbau Amselweg“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Groß Schulzendorf, gemäß Abwägungsprotokoll mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) ganz oder teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von/vom:

- Nr. 6 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
- Nr. 7 Landesamt für Bauen und Verkehr

- Nr. 8 Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Wünsdorf
- Nr. 9 Deutsche Telekom AG
- Nr. 10 EMB - Erdgas Mark Brandenburg
- Nr. 11 Kreisverwaltung Teltow-Fläming
- Nr. 13 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Nr. 14 E.ON edis AG
- Nr. 21 Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBZAV)
- Nr. 22 Fachbereich I, SG Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Nr. 25 Betroffener 1
- Nr. 26 Betroffener 2
- Nr. 27 Betroffener 3

b) nicht berücksichtigte Stellungnahmen: keine

2. Das dargelegte Abwägungsergebnis wird im Einzelnen und in seiner Gesamtheit bestätigt.
3. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen geäußert haben, sind von dem Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.
4. Die Erschließungsanlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.
5. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht erforderlich.
6. Die Rechtmäßigkeit der Erschließungsanlage ist gegeben.

6. Beschluss Nr. 1.281.34/305.11

Bebauungsplan Nr. 25 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“, Stadt Ludwigsfelde, OT Wietstock

- Billigung des Planentwurfs

- Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 25 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Fassung vom 19.05.2011 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

7. Beschluss Nr. 1.287.34/306.11

Sanierung der Gottlieb-Daimler-Oberschule

1. Im Zeitraum von 2012 bis 2013 soll die umfassende Sanierung und Umgestaltung der Gottlieb-Daimler-Oberschule unter Einhaltung eines maximalen Kostenrahmens von 4,0 Mio. € brutto realisiert werden.
2. Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Finanzhaushalt 2012 und den Finanzplan 2013 aufzunehmen.
3. Die Genehmigungsplanung bedarf der Zustimmung der Stadtverordneten.

8. Beschluss Nr. 1.297.34/307.11

Selbstbindungsbeschluss zur Ergänzung der Gebietskulissen der Wohnraumförderung durch das Vorranggebiet Wohnen „Potsdamer Straße „

Die Fördergebietskulisse „Vorranggebiete Wohnen“ wird um das Vorranggebiet Wohnen „Potsdamer Straße“ ergänzt. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan.

9. Beschluss Nr. 1.277.34/308.11**Bebauungsplan Nr. 26 „Dachsweg - Sonnenhof“ der Stadt Ludwigsfelde
- Aufstellungsbeschluss**

1. Für den im Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 26 erhält den Titel „Dachsweg - Sonnenhof“ der Stadt Ludwigsfelde.

Im Plangebiet liegen folgende Flurstücke:

39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 46, 47, 785, 790, 791, 819 und 820 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde.

Im Plangebiet liegen folgende Flurstücke teilweise:

43, 44, 45 und 724 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wird.
3. Zur Übernahme von Planungskosten und Kosten der Planverwirklichung einschließlich erforderlicher Gutachten ist mit der Bösing Immobilien GmbH kurzfristig ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

10. Beschluss Nr. 1.278.34/309.11**Bebauungsplan Nr. 27 „Preußenpark – Löwenbrucher Ring“ der Stadt Ludwigsfelde, OT
Löwenbruch - Aufstellungsbeschluss**

1. Für den im Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 27 erhält den Titel „Preußenpark – Löwenbrucher Ring“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Löwenbruch.

Im Plangebiet liegen folgende Flurstücke:

13/1, 14/1, 15/1, 196, 197 und 198 der Flur 5 der Gemarkung Löwenbruch.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wird.
3. Die EMG Projekt Gewerbepark Ludwigsfelde/Löwenbruch GmbH ist bereit, mit der Stadt Ludwigsfelde einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und über den zu erbringenden Ausgleich und Ersatz abzuschließen.

11. Beschluss Nr. 1.283.34/310.11**Aktiv-Stadt-Park****- außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für Investitionen
- Maßnahmebeginnbeschluss**

1. Es wird eine außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für die Investitionsmaßnahme „Aktiv-Stadt-Park“ in Höhe von 60.000,00 € genehmigt.
2. Die in den Haushaltsjahren 2012-2014 anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen für die Maßnahme „Aktiv-Stadt-Park“ sind in den Haushaltsplan 2012 aufzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Realisierung des Aktiv-Stadt-Parks zu veranlassen. Die Genehmigungsplanung bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

12. Beschluss Nr. 1.284.34/311.11**Gestaltung Potsdamer Straße**

- außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für Investitionen
- Maßnahmebeginnbeschluss

1. Es wird eine außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für die Investitionsmaßnahme „Gestaltung Potsdamer Straße“ in Höhe von 100.000,00 € genehmigt.
2. Die in den Haushaltsjahren 2012-2019 anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen für die Maßnahme „Gestaltung Potsdamer Straße“ sind in den Haushaltsplan 2012 aufzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Realisierung der Gestaltung Potsdamer Straße zu veranlassen. Die Genehmigungsplanung bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

13. Beschluss Nr. 1.288.34/312.11**Kulturhaus Innenhof**

- außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für Investitionen
- Maßnahmebeginnbeschluss

1. Es wird eine außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt für die Investitionsmaßnahme „Kulturhaus Innenhof“ in Höhe von 66.000,00 € genehmigt.
2. Die in den Haushaltsjahren 2012-2014 anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen für die Maßnahme „Kulturhaus Innenhof“ sind in den Haushaltsplan 2012 aufzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Realisierung des Kulturhaus Innenhofes zu veranlassen. Die Genehmigungsplanung bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

gez. Wilfried Thielicke
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Ludwigsfelde vom 28.06.2011**

Beschluss Nr. 1.294.34/314.11**Vergabe von Bauleistungen: Erweiterungsbau des Stadt- und Technikmuseums Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen für den Erweiterungsbau des Stadt- und Technikmuseums Ludwigsfelde an folgende Firmen zu vergeben:

Los 9 Industriefußboden Hoch- und Ingenieurbaugesellschaft (HIB) mbH Brandenburg
Carl-Reichstein-Straße 20
14770 Brandenburg a. d. Havel

Los 11 Bauelemente Glas- und Bauelemente Jens Dunkel
Woltersdorfer Straße
39175 Biederitz

gez. Wilfried Thielicke
Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung
des Beschlusses der nichtöffentlichen Sondersitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 28.06.2011

Beschluss Nr. 1.293.HA/300.11**Vergabe von Bauleistungen: Erneuerung des Gehweges Erich-Weinert-Straße, 2. Bauabschnitt nördlicher Teil, zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Salvador-Allende-Straße**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen „Erneuerung des Gehweges Erich-Weinert-Straße, 2. Bauabschnitt nördlicher Teil, zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Salvador-Allende-Straße“, an die Firma EMC GmbH, Zur Dorfstraße 10a, 15806 Zossen, Ortsteil Schünow, zu vergeben.

gez. Wilfried Thielicke
Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

"Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31.08.2011.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde eingelegt werden.

Ludwigsfelde, 28.06.2011

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 25 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“ Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Wietstock

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 28.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“ Stadt Ludwigsfelde, OT Wietstock, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 1,4 ha große Teilfläche des ehemaligen Flurstücks 114/2 in der Flur 1, Gemarkung Wietstock, welches schrittweise in mehrere Flurstücke zerlegt wurde. Das Plangebiet umfasst die neu gebildeten Flurstücke 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 370 und 371.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Nordwesten durch den Märkisch Wilmersdorfer Weg (Flurstück 43), im Nordosten durch das Flurstück 114/1 und im Westen durch das Flurstück 19 (Feldweg nach Nunsdorf). Die südöstliche Grenze des Plangebiets verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 43 (Märkisch Wilmersdorfer Weg). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im folgenden Luftbildausschnitt vom 19.05.2011 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung von Ludwigsfelde hat am 08. März 2011 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 25 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“ Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Wietstock, gefasst.

Ziel dieses Bebauungsplans ist es, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“, im Rahmen eines herkömmlichen Bauleitplanverfahrens zur Rechtswirksamkeit zu führen und so Baurecht für den Einfamilienhausbau zu schaffen. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da laut Genehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Erlangung der Genehmigung das Planinstrument des herkömmlichen Bebauungsplans (§ 2 Abs. 1 BauGB) zu ver-

wenden ist. Diese Entscheidung der Genehmigungsbehörde zieht die Wiederholung von Verfahrensschritten nach sich.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 25, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, liegt in der Fassung vom 19. Mai 2011 vor. Dieser wurde auf der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2011 gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) wird verzichtet, da diese sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage vom 07.11.2008 bis 08.11.2008) und der Behörden bereits im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 durchgeführt wurde.

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (Stand: 19.05.2011) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen für die Dauer eines Monats im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde öffentlich aus. Der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und sich innerhalb dieser Frist (Auslegungszeitraum) zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der angegebenen Stelle (Auslegungsort) äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in einer öffentlichen Sitzung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Umweltbezogene Informationen

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben verfügbar:

- zu den Emissionen/Immissionen der benachbarten Gewerbebetriebe.

Weitere umweltbezogene Informationen liegen mit dem Umweltbericht in der Begründung vor.

Auslegungsort

Auslegungsraum des Sachgebietes Bauleitplanung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27.

Auslegungszeitraum vom 14.07.2011 bis einschließlich 15.08.2011

Montag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Planunterlagen können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 03378-827148 auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Ludwigsfelde, 29.06.2011

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 28.06.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3 die folgenden Flurstücke: 310, 311, 312, 313, 314, 639, 641, 644, 645, 646, 647, 702, 703, 823 (tlw.), 833, 836, 837, 840, 843, 844, 845, 860, 862, 914, 915, 916 und 917.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs (ca. 5,7 ha) ist im folgenden Kartenausschnitt vom 30.06.2011 dargestellt.



Darstellung Geltungsbereich B-Plan 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“, Auszug Luftbild (ohne Maßstab).

Ziel und Zweck der Planung

Die Kristall Bäder AG und die Kristall Schwimm & GesundheitsCenter Ludwigsfelde GmbH beabsichtigen, den Thermenkomplex in Ludwigsfelde zu erweitern. Das Erweiterungskonzept sieht eine Erweiterung der Therme um ein Wellenbecken, Umkleiden, Wasserrutschen und ein 12% Solebecken sowie darüber hinaus ein Parkhaus mit etwa 220 Stellplätzen und ein Hotel mit weiteren Stellplätzen und einer Bettenkapazität von ca. 160 Einzel- und Doppelzimmern und 10 Suiten vor. Maßgebend ist das Erweiterungskonzept der Kristall Bäder AG mit Stand vom 12.04.2011.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen muss der rechtskräftige Bebauungsplan 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ (rechtswirksam seit 19.07.2006) geändert werden (1. Änderung). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt dabei unverändert.

Ludwigsfelde, 30.06.2011

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.